

Az.: 67/3-566.0010/25/1.6.2
0021000

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

06.08.2026

für

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 49509 Recke

Inhalt

I Tenor	2
II Eingeschlossene Entscheidungen	3
III Antragsunterlagen	4
IV Bedingungen	6
1 Baurecht.....	6
2 Immissionsschutz.....	7
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
V Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeines	7
2. Immissionsschutz.....	9
3. Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	22
5. Wasserwirtschaft.....	25
6. Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	25
7. Arbeitsschutz	30
8. Forstwirtschaft.....	30
9. Ingenieurgeologie	30
VI Hinweise	30
1. Baurecht.....	30
2. Immissionsschutz.....	31
3. Naturschutz und Landschaftspflege.....	32
4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz	35
5. Wasserwirtschaft.....	36
6. Archäologie	37
VII Begründung	38
VIII Kostenentscheidung	41

IX Rechtsmittelbelehrung 41**I Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N-163 in 49509 Recke.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten in 49509 Recke:

Anlage	East	North	Lage	
			Gemarkung Recke	
			Flur	Flurstück
			46	54
WEA	409.733	5.804.967		

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0030/24/1.6.2 vom 16.01.2025 behalten ihre Gültigkeit.

Die hiermit genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Bauordnung (BauO) NRW

Die gem. §14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 06.08.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0267 Nr.267-25 erteilt.

Die Gemeinde Recke hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG mit Bescheid vom 16.01.2025 keine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Mit Ablauf der Frist von zwei Monaten gilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem Vorhaben als erteilt.

III Antragsunterlagen

1. Anschreiben	2 Blatt
2. Antragsformular	3 Blatt
3. Kurzbeschreibung	7 Blatt
4. Grundlegende Angaben WEA	1 Blatt
5. Herstellungs- und Errichtungskosten (streng vertraulich)	2 Blatt
6. Übersichtslageplan	1 Blatt
7. Karte Schutzgebiete Natur	1 Blatt
8. Karte Schutzgebiete Wasser	1 Blatt
9. Lageplan 1: 5000	1 Blatt
10. Lageplan 1: 1100	1 Blatt
11. Übersichtskarte Denkmalschutz	1 Blatt
12. Technische Beschreibung	22 Blatt
13. Funktionsweise Fledermausabschaltung	8 Blatt
14. Schutz vor Eiswurf	8 Blatt
15. Hinderniskennzeichnung und Befeuerung allgemein	10 Blatt
16. Hinderniskennzeichnung und Befeuerung	14 Blatt
17. Blitzschutz	11 Blatt
18. Übersichtszeichnung WEA	2 Blatt
19. Gondelzeichnung	6 Blatt
20. Fundamentbeschreibung	6 Blatt
21. Technische Beschreibung Schattenwurfabeschaltung	7 Blatt
22. Angabe Verminderung von Emissionen	7 Blatt
23. Schalloptimierte Betriebsweisen	122 Blatt
24. Rotorenendrehzahlen	3 Blatt
25. Bauantragsformular	2 Blatt
26. Baubeschreibung	3 Blatt
27. Betriebsbeschreibung	2 Blatt
28. Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
29. Amtlicher Lageplan mit Katasterauszug	1 Blatt
30. Bauzeichnung Bauphase	1 Blatt
31. Bauzeichnung Betriebsphase	1 Blatt
32. Abstandsflächenbaulastplan	1 Blatt
33. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt

34. Erschließungsbaulastplan	1 Blatt
35. Typenprüfung	1 Blatt
36. Baugrundgutachten	44 Blatt
37. Brandschutzkonzept	29 Blatt
38. Angaben zum Rückbau	2 Blatt
39. Herstellungs- und Errichtungskosten (streng vertraulich)	2 Blatt
40. Schallimmissionsprognose windtest grevenbroich GmbH 2021	69 Blatt
41. Schattenwurfprognose windtest grevenbroich GmbH 2021	37 Blatt
42. Fachbeitrag zur Artenschutz- Vorprüfung (ASP- Stufe I)	35 Blatt
43. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP- Stufe II)	59 Blatt
44. Ergebnisbericht Avifauna	96 Blatt
45. Landschaftspflegerischer Begleitplan	55 Blatt
46. Gutachten zur Standorteignung	40 Blatt
47. Stellungnahme zur Standorteignung	2 Blatt
48. Eiswaufgutachten	34 Blatt
49. Arbeitsschutz und Sicherheit	11 Blatt
50. Arbeitsschutzhandbuch	80 Blatt
51. Grundlagen zum Brandschutz	10 Blatt
52. Flucht- und Rettungsplan	10 Blatt
53. Abfallbeseitigung	6 Blatt
54. Abfälle bei Anlagenbetrieb	5 Blatt
55. Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	8 Blatt
56. Getriebeölwechsel	6 Blatt
57. Merkblatt AwSV	18 Blatt
58. Wassergefährdende Stoffe	29 Blatt
59. Betriebsstörungen außenliegender Kühler	2 Blatt
60. Umschlag wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
61. Befüll- und Entleervorgänge an WKA	2 Blatt
62. Stellungnahme AwSV bei Befüll- und Entleervorgänge	2 Blatt
63. Textentwurf Antrag außenliegender Rückkühler	1 Blatt
64. Textentwurf Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche	1 Blatt
65. Textentwurf Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche	1 Blatt
66. Sicherheitsdatenblätter wassergefährdender Stoffe	779 Blatt
67. Datenblatt Luftfahrt	2 Blatt

68. Voranfrage Bundeswehr	3 Blatt
69. Stellungnahme Bundeswehr	2 Blatt
70. Kampfmittelabfrage Bereich	1 Blatt
71. Kampfmittelabfrage Antwort	1 Blatt
72. Richtfunkabfrage Bereich	1 Blatt
73. Richtfunkabfrage Antwort	2 Blatt
74. Nutzungsverträge	12 Blatt
75. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	1 Blatt
76. Stellungnahme ecoda GmbH & Co. KG Rohrweihe Januar 2026	8 Blatt
77. Stellungnahme ecoda GmbH & Co. KG Rohrweihe Mai 2026	13 Blatt

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Baurecht

- 1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA 274.979,00 Euro.**
- 1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für die WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich- rechtlich gesichert sind.

2 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 33.041,85 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000148** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers/ der Anlagenbetreiberin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,

- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabstaltung entsprechend der Nebenbestimmung 2.2,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung 2.3,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung 2.16 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2. Immissionsschutz

2.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode 0

[Informativ Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W, Mode}$ 107,2 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	91	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1	86,1

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$$

$$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

2.2 Die WEA ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweise die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- 2.3 Die WEA ist tagsüber und in der Nachtzeit im Betriebsmodus Mode 0 zu betreiben. Betriebsmodus Mode 0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 5.700 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,4 U/min.

Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 2007597DE Rev.:11 vom 03.03.2025 und Herstellerblatt Nr. 2001492DE Rev.:13 vom 03.03.2025 (Antragsunterlage Nr. 24 und 23 zum Genehmigungsbescheid) ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

- 2.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 2.1 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen 2.9 und 2.10 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

2.5 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebes

- a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

- b) Emissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung 2.1 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung 2.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen.

- c) Immissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschallleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells $\leq$ die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose der windtest grevenbroich GmbH (Antragsunterlage Nr. 40 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose be-

misst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der windtest grevenbroich GmbH (Antragsunterlagen Nr. 40 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

2.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung 2.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung 2.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der der windtest grevenbroich GmbH eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung 2.7 zu erbringen

- 2.7 Bei der Nachweisführung von Immissionsmessungen ist der Schutzanspruch der in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros windtest grevenbroich GmbH vom 05.10.21 auf Seite 11 (Anlage Nr. 40 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten (IO) anhand der folgenden Richtwerte zu berücksichtigen:

IO 20

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IO 03 und IP 11

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IO 01, IP 02 sowie IP04-IP10

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung 2.7 festgelegten

Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 2.9 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 2.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 2.11 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 2.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 2.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 2.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervor-gehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW.

Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung des Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 2.15 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 2.16 Die von der Genehmigung erfasste WEA darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte in dem Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros windtest grevenbroich GmbH vom 29.09.2021 (Antragsunterlage Nr. 41 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA.

Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 2.17 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren aufzubewahren.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

3.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

3.3 Bauzeitenbeschränkung bodenbrütende Vogelarten

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche bauliche Tätigkeiten für die WEA und der dazugehörigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) nur außerhalb des Zeitraums vom 15. März bis 31. August zulässig.

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, können die Bautätigkeiten auch nach vorheriger Rücksprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

3.4 Ökologische Baubegleitung

Die Errichtung der WEA inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifischen Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen,
- Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen,
- Teilnahme an Baubesprechungen,
- Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz

3.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme Bruthabitat Rohrweihe) (s. Maßnahmenkonzept zur Rohrweihe im Zusammenhang mit einer geplanten WEA bei Recke-Twenhusen (Gemeinde Recke) (Ecoda, 2026))

Vor Inbetriebnahme der WEA ist gegenüber dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - der Nachweis zu erbringen, dass die gemäß Kartierbericht und dem CEF-Maßnahmenkonzept festgelegte Ausgleichsmaßnahme aus Artenschutzgründen als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (CEF-Maßnahme) für die Art Rohrweihe gemäß § 44 (5) BNatSchG realisiert ist:

Auf dem Grundstück Gemarkung Halverde, Flur 5, Flurstück 165 ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Rohrweihe auf einer Fläche von insgesamt 6.000 m² umzusetzen. Dafür ist innerhalb der Maßnahmenfläche eine etwa 1.500 m² große Senke anzulegen, die sich langfristig mit Röhrriecht etabliert. Um die Senke ist die Ackerfläche in eine Hochstaudenflur zu entwickeln. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind aus der Nutzung zu nehmen bzw. zu verschließen. Die detaillierte Umsetzung und Bewirtschaftung hat entsprechend den Umsetzungs- und Nutzungsaufgaben des Maßnahmenkonzepts zur Rohrweihe im Zusammenhang mit einer geplanten WEA bei Recke-Twenhusen (Gemeinde Recke) (Ecoda, 2026) zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme der WEA darf erst erfolgen, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Fläche für ein Bruthabitat der Rohrweihe durch einen Fachgutachter bestätigt, dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere

Naturschutzbehörde - vorgelegt und durch das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anerkannt worden sind.

Mit der Inbetriebnahme der WEA darf ferner erst begonnen werden, wenn dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - die Grundbucheintragungen in Form einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zur Sicherung der CEF-Maßnahme für die Rohrweihe zugunsten des Genehmigungsinhabers sowie zugunsten für den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Flächen dauerhaft bzw. mindestens für die Dauer des auslösenden Eingriffs zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Maßnahmenkonzepts herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Die Sicherung von wiederkehrenden Leistungen der CEF-Maßnahmen (Pflege und Bewirtschaftung der CEF-Maßnahme) hat in Form einer Reallast zu erfolgen. Hilfsweise ist nach vorheriger Rücksprache die Vorlage einer Auflassungsvormerkung möglich.

Die Maßnahme erreicht gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV, 2021) eine Wirksamkeit bei Neuanlagen innerhalb von zwei bis fünf Jahren. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Flächen funktionsfähig sind. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

3.6 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von > 10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des

Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

3.7 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Nr.3.6 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niemann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU-Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr.3.6 genannte Abschaltalgorithmus an der Anlage zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

3.8 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Bereich der durch den Rotor überstrichenen Flächen zuzüglich eines Puffers von 50 m sowie auf den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen.

Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

3.9 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 6.3) zur Anlage einer Streuobstwiese. Dies gilt ebenso für die temporären Eingriffe.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Anpflanzungen sind durch Verbissschutzzäune (Höhe 1,5 m) sowie Wurzelschutzmaßnahmen

men aus Drahtgeflecht für die ersten 5 Jahre zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

3.10 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

3.11 Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ökoplan, September 2025) zur Umsetzung und Pflege einzuhalten. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist die erfolgreiche Wiederherstellung zu gewährleisten.

4. **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

4.1 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Bodenschutzbehörde - sowie dem verantwortlichen Bauleiter/ der verantwortlichen Bauleiterin durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Einweisung durch den Bodengutachter/der Bodengutachterin zu den Bodenschutzmaßnahmen an den Bauleiter/die Bauleiterin, der Polier/die Polierin und des Maschinenführers/ der Maschinenführerin durchzuführen.

4.2 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die

Erdarbeiten für die WEA sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen.

4.3 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen gem. Kapitel 5.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage Nr. 45 zum Genehmigungsbescheid) sind einzuhalten.

4.4 Es ist ein Konzeptpapier zum Bodenschutz in Anlehnung an die DIN 19639 zwei Wochen vor dem Baubeginn durch den Bodengutachter oder die Bodengutachterin zu erstellen und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Bodenschutzbehörde - vorzulegen. Erst nach Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Bodenschutzbehörde - darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Das Konzeptpapier ist dem Bauleiter oder der Bauleiterin, dem Polier oder der Polierin und den Maschinenführern oder Maschinenführerinnen zur Verfügung zu stellen.

4.5 Flächen, welche nicht gemäß Lageplan 1:5.000 (Antragsunterlage Nr. 9 zum Genehmigungsbescheid) für die Errichtung der neuen WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Zur Einhaltung sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Bodenschutzbehörde - entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.6 Für die Rüttelstopfsäulen ist Natursteinschotter zu nutzen. Sofern verfügbar und bautechnisch geeignet, ist ein Sandsteinschotter einzusetzen (z.B. Piesbergsandstein aus Osnabrück).

4.7 Anfallender Boden ist soweit möglich vor Ort zu verwenden und somit für den Rückbau in ca. 25 Jahren vorzuhalten. Die Oberbodenschicht darf dabei jedoch maximal 60 cm betragen.

4.8 Überschüssiges Oberbodenmaterial ist auf den umliegenden Ackerflächen zur Bodenverbesserung zu nutzen.

Sofern eine anderweitige Verwertung des Oberbodenmaterials vorgesehen ist, sind vor der Verbringung Untersuchungen auf die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1 Tabellen 1 und 2, einschließlich der Parameter pH-Wert und TOC (Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff), durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.9 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 4.10 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter/ der verantwortlichen Bauleiterin bzw. den Bauherren/der Bauherrin zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 4.11 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber/ die Anlagenbetreiberin hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber/ die Anlagenbetreiberin selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen

- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des Wartungsvertrags).

5. Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

6. Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 6.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung, unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 267-25“ vorzulegen.
- 6.2 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) auszurüsten. Eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.
- 6.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 6.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den

Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 6.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich dürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Tageskennzeichnung

- 6.7 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.9 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.10 Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 6.11 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 6.12 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.13 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.14 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.15 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 6.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber/ die Betreiberin erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

- 6.17 Die Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 6.18 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 267-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine vom Bundesministerium für Verkehr benannte Stelle

Störungen

- 6.19 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.21 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.22 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung Luftfahrthindernis

6.23 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bez-reg-muenster.nrw.de) aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens **26.10.01.-057/2025.0267 Nr. 267-25** bekanntzugeben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) muss folgende Details umfassen:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 6.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12666** ein Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin mit Anschrift und Telefonnummer, der/ die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.
- 6.25 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1246-25-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

8. Forstwirtschaft

Die temporäre Inanspruchnahme einer Wallhecke ist durch die Neuanlage einer Hecke im Verhältnis von 1:0,5 forstrechtlich auszugleichen.

Der Abschluss der Anlage der Hecke ist dem Regionalforstamt Münsterland spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Anlage der Hecke anzuzeigen.

9. Ingenieurgeologie

Während der Bauausführungen sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen/ einer Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

VI Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

- 1.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissions-schutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 1.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist eine Bescheinigung einer oder eines staat-lich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Vollständigkeit der bautechnischen Nachweise vorzulegen.
- 1.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der oder die staatlich anerkannte/n Sachver-ständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Bauüberwachung beauftragt wird.
- 1.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt entsprechende Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicher-heit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen.
- 1.6 Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachver-ständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung da-von überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betref-fende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmi-gungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtl-iche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusam-menhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund

anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für WEA), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Rückbau Anlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der Anlage auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Daher ist vor Rückbau der Altanlagen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Umfang des Eingriffs bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

3.2 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität - untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.3 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber/ die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.4 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin/ der Antragsteller im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.6 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

3.7 Wiederherstellung Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Einsatzstoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

- 4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

- 4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

- 4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umweltamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führendem Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000, - € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber/ die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Recke und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69- 7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich, im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.
- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).
- 5.5 Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:
- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
 - die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),

- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV).
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

5.6 Die zur Errichtung der Fundamente notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i.S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6. Archäologie

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur

Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

VII Begründung

Mit Antrag vom 14.05.2025, eingegangen am 16.05.2025, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA auf dem Grundstück in 49509 Recke, Gemarkung Recke, Flur 46, Flurstück 54 beantragt.

Der mit diesem Bescheid genehmigte Standort der Windenergieanlage liegt außerhalb der im Regionalplan Münsterland 2025 festgelegten Windenergiebereiche und befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Recke. Mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4.BImSchV), Az.: 67/3-566.0030/24/1.6.2 vom 16.01.2025 wurde über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA in 49509 Recke, Gemarkung Recke, Flur 46, Flurstück 54 wie folgt entschieden:

- Das Vorhaben ist nach §35 Abs.1 Nr.5 BauGB i.V.m. §249 Abs.2 BauGB privilegiert.
- Dem Vorhaben stehen keine sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Recke ergebenden öffentlichen Belange entgegen, weder solche nach §35 Abs.3 Satz 1 Nr.1 BauGB, noch solche nach §35 Abs.3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- Das Vorhaben ist mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet vereinbar, insbesondere steht dem Vorhaben das im Landschaftsschutzgebiet geltende Bauverbot nicht entgegen (§26 Abs.3 BNatSchG i.V.m. §25 Abs.3 Satz 1 Nr.2 BauGB).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang hat ergeben, dass die Unterlagen zunächst unvollständig waren. Mit Ergänzung der Antragsunterlagen vom 30.06.2025 waren die Unterlagen vollständig.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Datum vom 08.07.2025. Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Recke*
- *Gemeinde Hopsten*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 32 (Regionalplanung)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *LWL- Denkmalpflege*
- *Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen*
- *Brandschutzdienststelle Ibbenbüren*

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Unterlagen mehrfach, letztmalig am 01.06.2025 durch Unterlagen zum Naturschutz ergänzt.

Die gem. §14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 06.08.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0267 Nr. 267-25 erteilt.

Im Genehmigungsverfahren wurden, auf entsprechenden Antrag, sechs Anwohnende gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW als Beteiligte zum Verfahren hinzugezogen. Ihnen wurde jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen ihrer Beteiligung wurden Bedenken insbesondere aus den Bereichen des Immissionsschutz-, Naturschutz-, Wasser- und Baurechts geäußert. Die Stellungnahmen wurden den jeweils zuständigen Fachbehörden zur Prüfung und fachlichen Bewertung übermittelt. Die vorgetragenen Belange wurden im Rahmen der Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Nach Einstellung des Betriebs ist die WEA vollständig zurückzubauen (§35 Abs.5 BauGB). Der Rückbau der Anlage wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 274.979,00 Euro.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV bis VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BIm-SchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Rolf Winters

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens, Merkblatt zur Gebäudeeinmessungspflicht, Baustellenschild, Bauleitererklärung zur Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage)